

NUTZUNG DES ZITATRECHTS IN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

WANN DARF ICH „FREMDES MATERIAL“ ZITIEREN UND WANN MUSS ICH EINE EINWILLIGUNG DES URHEBERS_ DER URHEBERIN EINHOLEN?

Folgende Informationen sollen Ihnen bei der Handhabung von Fragen zum Urheberrecht helfen, die bei der Verwendung von nicht selbst erstellten Textstellen, Tabellen oder Bildern in Ihren eigenen wissenschaftlichen Texten auftauchen. Bitte beachten Sie, dass wir keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben können und dass insbesondere die Verantwortung für die korrekte Urheberschaft und die korrekte Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material von Dritten bei Ihnen liegt.

- › Grundsätzlich dürfen Textstellen, Tabellen oder auch Abbildungen (auch Fotos) im Rahmen des Zitatrechts in wissenschaftlichen Publikationen verwendet werden, **ohne dass eigens dafür eine Werknutzungsbewilligung eingeholt werden muss**. Das Gesetz sieht mit dem „Zitatrecht“ (vgl. §42f UrhG¹) sozusagen eine gesetzlich normierte Werknutzungsbewilligung für diesen speziellen Fall vor.
- › Es besteht also kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Zulässigkeit der Zitierung einer Textstelle oder von Tabellen und Bildern (das können sein: Grafiken, Fotos, Screenshots z. B. von Website oder Filmen, Kartenausschnitte).
- › Dabei ist es auch unerheblich, ob die Zitation nun in einer kostenpflichtigen oder nicht kostenpflichtigen Publikation erscheint. Eine Zitation nach dem Zitatrecht kann als ohne separat einzuholende Werknutzungsbewilligung sowohl in einem kostenfreien E-Book als auch in einem in Print vertriebenen Buch oder in einem kostenpflichtigen Journal erfolgen.
- › Es ist außerdem irrelevant, ob die Zitation aus einem Werk erfolgt, das der Autor_ die Autorin z. B. im Eigenverlag herausgebracht hat, oder ob aus einem Werk zitiert wird, für dessen Verwertung der Autor_ die Autorin seine Rechte an einen Verlag abgetreten hat (wie es oft in Verlagsverträgen der Fall ist). Sie dürfen also grundsätzlich auch Text oder Abbildungen z. B. aus einem Springer-Buch oder Elsevier-Journal für Ihre eigene wissenschaftliche Publikation zitieren. Voraussetzung ist aber, dass das Werk, aus dem zitiert wird, erschienen (also veröffentlicht) ist.²
- › **Ausschlaggebend** ist immer,
 - › ... dass die Verwendung **im Rahmen des Zitatrechts** gedeckt ist. Das bedeutet, dass eine Textstelle oder eine Abbildung „zur Erläuterung des Inhaltes“ (Belegfunktion) Ihres eigenen Werkes notwendig ist. Rein illustrativ und ohne dass eine Auseinandersetzung mit dem Werk erfolgt (z. B. auf dem Cover) dürfen Sie keine Abbildungen im Rahmen des Zitatrechts verwenden.
 - › ... dass eine korrekte **Quellenangabe** (Zitation) erfolgt.

¹ § 42f des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) regelt die Zulässigkeit des wissenschaftlichen Zitats: „§ 42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn 1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden; [...]“

² Gemäß § 9 UrhG ist ein Werk dann erschienen, sobald es mit Einwilligung des_ der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, dass Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

- › ... dass keine Bearbeitung eines Werkes erfolgt, eine Abbildung beispielsweise also 1:1 übernommen wird. Das Zitatrecht deckt nämlich die Vervielfältigung und Verbreitung ab, nicht jedoch eine Bearbeitung. **Eine Bearbeitung benötigt immer eine separate Werknutzungsbewilligung des Urhebers_der Urheberin.** Zur Bearbeitung siehe auch unten.

WAS GILT NUN ALS BEARBEITUNG EINER TABELLE, EINER ABBILDUNG ODER EINES FOTOS?

- › Leider können dazu keine allgemeinen Aussagen getroffen werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir jedenfalls die Einholung einer Werknutzungsbewilligung.
- › Keine Bearbeitung wird vorliegen, wenn es sich um eine „im Wesentlichen unveränderte Wiedergabe des Originals“ handelt.
- › Nach der Rechtsprechung gilt es beispielsweise als Bearbeitung, wenn bei einem Lichtbild die Farben ausgewechselt oder einzelne Teile des Bildes ersetzt wurden.
- › Eine Bearbeitung liegt vermutlich nicht vor, wenn es sich um eine inhaltlich 1:1 nachgezeichnete Abbildung (z.B. einer Theorie oder eines Wirkungsmechanismus) handelt, bei der der exakte Maßstab oder die Wahl einer Farbe nicht das Wesentliche ausmachen und keine anderen Elemente verändert bzw. keine Weglassungen oder Hinzufügungen gemacht wurden. In diesem Fall wäre also vermutlich die Zitierung ohne weitere Einholung einer eigenen Werknutzungsbewilligung zulässig.
- › Für die wissenschaftliche Verwendung von **Fotos** im Rahmen des Zitatrechts gelten grundsätzlich keine besonderen Bedingungen. Wichtig ist, wie erwähnt, aber immer die Notwendigkeit der Zitierung im Rahmen Ihrer wissenschaftlichen Arbeit (Belegfunktion). Natürlich sind aber speziell bei Fotos (insbesondere bei Personenabbildungen) Aspekte wie Datenschutz, das Recht am eigenen Bild oder der urheberrechtliche Schutz von abgebildeten Bauwerken und Kunst zu beachten. Lesen Sie dazu auch unser [Infoblatt „Verwendung von Bildern in wissenschaftlichen Arbeiten“](#).
- › Bei der Verwendung von Screenshots oder Karten (von Google), lesen Sie bitte die detaillierten Informationen zur [Nutzung von Google-Produkten](#) bzw. insbesondere von Kartenausschnitten aus [Google Maps oder Google Earth](#).
 - › Als allgemeine Richtschnur gilt: Grundsätzlich erlaubt Google eine nicht kommerzielle Nutzung, solange die Quellenangaben korrekt gesetzt sind und keine Bearbeitungen stattgefunden haben. Die Verwendung von Kartenmaterial aus Google Maps und Google Earth ist auch in Printbüchern mit einer Auflagenzahl kleiner als 5000 erlaubt (es sei denn, es handelt sich um Reiseführer). Achten Sie darauf, dass für die Verwendung von Bildern aus Street View separate Bedingungen gelten.
 - › Wie Sie Quellenangaben für Kartenmaterial machen müssen, erfahren Sie auch auf den oben verlinkten Seiten.

HAT EINE CC-LIZENZIERUNG MEINES WERKES (Z. B. MITTELS CC BY) EINFLUSS DARAUF, OB ICH WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNGEN EINHOLEN MUSS?

Wenn Sie korrekt und im Sinne des Urheberrechtes zitieren: **nein**. Denn eine CC-Lizenz vergeben Sie immer nur für Ihr *eigenes* Werk und zwar für Ihr *Gesamtwerk*. Wenn Sie nun in Ihrer wissenschaftlichen Publikation, die Sie als Gesamtwerk unter eine CC-Lizenz stellen, einzelne, von Dritten stammende Werke (wie beispielsweise ein Foto)

zitieren, so stehen diese zitierten Werke dennoch nicht unter der von Ihnen für Ihr Gesamtwerk vergebenen Lizenz. Das Werk Dritter könnten Sie auch gar nicht weiterlizenzieren – diese Berechtigung hat eben nur der Urheber_ die Urheberin selbst. Jemand, der_ die Ihr unter einer CC-Lizenz stehendes wissenschaftliches Werk (in dem fremde Werke korrekt zitiert werden) weiterverwenden möchte, muss dies ebenso beachten. Bei jeglicher Weiterverwendung muss immer der Zitatzweck (gemäß § 42f UrhG) erfüllt sein. Wenn der Grund für das Zitat gemäß dieser Bestimmung wegfällt, darf zwar Ihr eigenes Gesamtwerk, das Sie z. B. mit einer CC-BY-Lizenz ausgestattet haben, weiterverwendet werden, nicht jedoch darin zitierte Werke Dritter.

Folgende Praxis wird aus Transparenzgründen empfohlen, wenn Sie Ihr Gesamtwerk unter eine CC-Lizenz stellen (obwohl sie rechtlich nicht notwendig ist): Zusätzlich zur Angabe der Lizenzierungsinformation für Ihr Gesamtwerk (z. B. CC-Lizenzinformation auf der Impressumsseite) wird dort die Angabe gemacht, dass bestimmte Abbildungen (die zitierten Werke Dritter, für welche der_ die Dritte keine CC-Lizenz vergeben hat) von dieser Lizenzierung ausgenommen sind. Informationen zu CC-Lizenzen und allgemeinen rechtlichen Aspekten Ihrer Buchpublikation wie Autoren- und Herausgeberverträge finden Sie in unserem [Infoblatt „Rechtliche Aspekte Ihrer Buchpublikation“](#).

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen ohne Gewähr.